

stens namentlich von Böhl (Alteft. Citate im N. T., Wien 1878), welcher 286 alttestamentliche Stellen zählt. Die meisten hat der Römerbrief (55), dann Matthäus (44) und der Hebräerbrief (37), während die Apocalypse nur ein Citat aus dem Alten Testamente enthält (2, 27). Meistens sind diese Citate nach dem verbreitetsten Texte, dem der LXX, manchmal auch nach dem hebräischen Texte gegeben (s. Kaulen, Lehrb. d. Einl., 70). Auffallend ist dabei, daß viele derselben nach unserer Anschauung ungenau sind, d. h. sich nicht an den Buchstaben des Originals anschließen, wenn sie auch dem Sinne treu bleiben. Offenbar citiren die neutestamentlichen Schriftsteller häufig nur aus dem Gedächtnisse, was bei der Kostbarkeit und Seltenheit der Bibelhandschriften sehr erklärlich ist. Die Alten kannten überhaupt nicht die ängstliche Genauigkeit unserer Zeit; sie hatten nicht bei jedem Worte die Zurechtweisung eines Kritikers zu fürchten. Eine Stelle, Matth. 2, 23 (ὅτι ᾠδοῦν διὰ τῶν προφητῶν, ὅτι Ναζαρενοῦς κληθήσεται), sucht man vergebens im Alten Testamente, wenn nicht etwa auf Ps. 11, 1 hingewiesen sein soll. Da indeß von mehreren Propheten die Rede ist, so ist wohl auch daran erinnert, daß die Propheten den Messias als arm und niedrig ankündigten (s. B. Ps. 53. Zach. 9, 9); der Name Nazarener war bei den Juden eine verächtliche Bezeichnung des Herrn, worauf auch die gemeine Aussprache mit ω hinweist. Keinesfalls zwingt die Ungenauigkeit solcher Citate, der Annahme Böhls beizustimmen, daß sie nach einer sogenannten Volkssibbel gegeben seien. In der oben angeführten Schrift nämlich, sowie in einer früheren (Forschungen nach einer Volkssibbel, Wien 1873) sucht Böhl zu beweisen, es habe die Version der LXX in Palästina Eingang gefunden und sei dort, in die Landessprache übersetzt, zu einer Volkssibbel geworden, welche dem Heiland und den Aposteln zu Citaten diene. Aber diese Hypothese kann auf wenig Beifall rechnen; „Volkssibbeln“ waren die Targumin und die samaritanische Uebersetzung. — Die Anführung der alttestamentlichen Citate im Neuen Testamente geschieht gerne mit den Worten: Dieses geschah, damit die Schrift erfüllt würde — ἵνα πληρωθῇ τὸ ᾠδοῦν u. dgl. Dieses ἵνα ist stets Absichtspartikel und darf daher nie für „so daß“ gesagt werden (s. Winer, Gramm. d. neut. Sprachidioms, 7. Aufl., 426 ff.). So verhält es sich insbesondere mit Joh. 12, 40; 19, 28. Wenn ferner die neutestamentlichen Schriftsteller von einer Erfüllung (πληροῦσαι) reden, so ist dies stets von einem wirklichen Eintreffen zu verstehen, nicht aber eine Accommodation oder Application anzunehmen. Die Schriftsteller wollen nicht sagen, daß eine alttestamentliche Stelle auf den Heiland nur passe, auf ihn nur angewendet werden könne, sondern daß sie in ihm in Erfüllung trat, handle es sich nun um eine Weissagung oder um ein Vorbild. Es ist ja das ganze Alte Testament Schatten des Neuen, οὐκ ἔστιν ἡ ἀντιγραφή.

2. Wie die Apostel, so citiren auch die Kirchenväter gewöhnlich die Bibelstellen nach dem Gedächtnisse und daher oft nach unserer Anschauung ungenau. Man darf deswegen für die Texteskritik auf ihre Citate nicht zu viel Gewicht legen. Nur wenn ein Citat ungewöhnlich lang ist, darf man annehmen, daß es wörtlich abgeschrieben ist. Genau sind die Väter ferner, wenn sie den Schrifttext commentiren. (Vgl. Kaulen, Lehrb. d. Einl., 71.)

3. Die heilige Schrift ist Eigenthum der Kirche. Denn der Kirche ist die gesammte Offenbarung zur Verkündung an die Menschheit übertragen worden (Matth. 28, 18–20). Ein Bibelcitat zum Beweise einer Glaubenswahrheit hat daher für den Katholiken nur die Kraft, ihn zu überzeugen, daß etwas schriftliche Lehre der Kirche ist. Nach außen hin jedoch hat ein solches Citat auch eine Beweiskraft denen gegenüber, welche in inconsequenter Weise die Auctorität der Schrift ohne die Auctorität der Kirche anerkennen. (Vgl. Bleek's Einleitung in's Neue Testament, 3. Aufl., von Mangold, Bonn 1875, 865; Anger, Ratio, qua loci V. T. in Ev. Matth. laudantur, Lipsiae 1862–1863; Gemmel, Vet. Testamenti qua ratione usus sit J. Chr. etc., Regiom. 1880.) [Seisenberger.]

Citation, gerichtliche, nennt man die vom Richter von Amtswegen vorzunehmende Ladung der Parteien zur Vornahme eines gerichtlichen Actes oder zur Anhörung eines richterlichen Erkenntnisses. Sie wird in Form einfacher Decrete erlassen. Die Ladung ist entweder eine monitorische, wenn der Geladene dadurch bloß die Berechtigung, eine Parteihandlung bei Gericht vorzunehmen, erhält; oder aber eine arctatorische, wenn er den gerichtlichen Auftrag, sich zu stellen, bekommt. Die einfach arctatorische Ladung heißt auch dilatorische, weil im Falle des Nichterscheinens ein neuer Termin angesetzt, somit die vorgetragene Handlung verschoben werden muß. Wird aber nach einer bereits unbeachtet gebliebenen einfachen Ladung oder wegen Wichtigkeit oder Dringlichkeit des Gegenstandes gleich anfänglich eine solche Citation mit Androhung einer Strafe oder eines Rechtsnachtheils für den Fall des Ausbleibens verbunden, so heißt sie eine peremptorische. Im Executions- oder Sanctverfahren werden die dem Gerichte zum Theil unbekannten Gläubiger zur Wahrung ihrer rechtlichen Forderungen durch öffentliche Ausschreibungen vorgeladen; daselbe findet statt, wenn der Aufenthalt einer in einem Proceß betheiligten, zur Zeit aber abwesenden Person nicht ausgemittelt werden, und demnach die Ladung nicht auf ordentlichem Wege geschehen kann. Man nennt dieses Verfahren die Edictalcitation. Bei allen genannten Ladungen wird der Tag, an welchem, oder die Frist, binnen welcher der Vorerufene vor Gericht zu erscheinen hat, angegeben. [Bernanber.]

Civilconstitution des Clerus, s. Revolution, französische.